



3003 Bern, 31. Mai 2013

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Projektänderung Warteraum für Taxifahrer, Projekt-Nr. 12-05-004

(Änderung der Plangenehmigung vom 17. Dezember 2012)

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Nachdem das UVEK am 17. Dezember 2012 der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für die Erstellung eines Warteraums (Aufenthaltsraum) mit Kochnische, Raucherabteil und Toilettenanlage auf dem Parkplatz P30 für die Taxifahrer erteilt hatte, überarbeitete die FZAG das Ausführungsprojekt, wobei vor allem die Ausstattung geändert wurde. Standort, Zweck und Funktion des Aufenthaltsraums erfuhren indessen keine wesentlichen Änderungen. Am 20. März 2013 reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein entsprechendes Gesuch mit angepassten Plänen ein.
2. Da das UVEK für die ursprüngliche Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig; das BAZL führt als Leitbehörde auch im vorliegenden Fall das Verfahren für das UVEK durch. Angesichts der geringfügigen Änderung des kürzlich genehmigten Projekts kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG¹ zur Anwendung.

¹ Luftfahrtgesetz (LFG); SR 748.0

3. Das BAZL hörte am 21. März 2013 den Kanton Zürich an.

Am 30. April 2013 (Eingang beim BAZL am 5. Mai) stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 22. April 2013;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 26. März 2013;
- Amt für Raumentwicklung (ARE) vom 26. März 2013;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 23. April 2013;
- Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (FALS), vom 27. März 2013;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 22. April 2013;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 22. April 2013;
- Schutz und Rettung Zürich (SRZ), Einsatz und Prävention Flughafen Zürich, vom 3. April 2013;
- Industrielle Betriebe Kloten (IBK) vom 28. März 2013;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 30. April 2013.

Das AfV unterstützt die in den Stellungnahmen gestellten Anträge und beantragt, die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 17. Dezember 2012 seien einzuhalten, sofern sie nicht in Widerspruch zu den nun gestellten Anträgen der Fachstellen stünden.

Die Stellungnahmen wurden auch der FZAG zur Kenntnis gebracht. Mit E-Mail vom 13. Mai 2013 teilte sie mit, dass sie auf eine Stellungnahme dazu verzichte.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

4. Keine der angehörten Fachstellen erhebt Einwände gegen die Projektänderung. Grundsätzlich verweisen sie auf ihre Stellungnahmen zum ursprünglichen Projekt und beantragen, ihre dort gestellten Anträge seien auch für das geänderte Projekt gültig. Da diese Anträge als Auflagen in die Plangenehmigung vom 17. Dezember 2012 übernommen worden waren, braucht die Plangenehmigung in diesen Punkten denn auch nicht geändert zu werden; sie bleibt diesbezüglich auch für das geänderte Vorhaben gültig und eine entsprechende Bestimmung ist in die vorliegende Verfügung aufzunehmen.

Lediglich VTA und SRZ präzisierten ihre Stellungnahmen mit folgenden Bemerkungen:

- Die VTA hält fest, die Sichtbermen² bei der Ausfahrt in die Flughafenstrasse würden eingehalten und verlangt, diese dürften durch allfällige Bepflanzungen nicht eingeschränkt werden.
- SRZ weist darauf hin, dass die Schlösser der neuen Baute überall dem Schliessplan der FZAG entsprechen müssten.

Diese Anträge sind zweckmässig und werden als zusätzliche Auflagen verfügt.

² Sichtbermen: Sichtzonen bei Ein- und Ausfahrten, die freizuhalten sind (SN 640 273a; 1. 8. 2010)

5. Das UVEK somit kommt zum Schluss, dass
 - die Projektänderung für den Warteraum der Taxifahrer genehmigt werden kann;
 - die Ziffer C.1.2 «Massgebende Unterlagen» der Plangenehmigung vom 17. Dezember 2012 aufzuheben und durch Ziffer 3 des Dispositivs der vorliegenden Verfügung zu ersetzen ist;
 - die Ziffer C.2 «Auflagen» der Plangenehmigung vom 17. Dezember 2012 mit den Auflagen gemäss den oben genannten Anträgen von SRZ und VTA zu ergänzen ist; und
 - die Plangenehmigung vom 17. Dezember 2012 im Übrigen ihre Gültigkeit auch für das Änderungsprojekt behält.

6. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

7. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und den folgenden Stellen zugestellt (mit normaler Post):
 - Amt für Verkehr, Stab, Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich;
 - Amt für Landschaft und Natur, 8090 Zürich;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
 - Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz, 8090 Zürich;
 - Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, 8021 Zürich;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
 - Schutz und Rettung Zürich, Einsatz und Prävention Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
 - Industrielle Betriebe Kloten, 8302 Kloten;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Projektänderung für den Warteraum für die Taxifahrer auf dem P30 wird genehmigt.
2. Die Plangenehmigung vom 17. Dezember 2012 bleibt mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen auch für das Änderungsprojekt gültig:
 - 2.1 Die Ziffer C.1.2 der Verfügung vom 17. Dezember 2012 wird aufgehoben und durch Ziffer 3 der vorliegenden Verfügung ersetzt:
3. Massgebende Unterlagen:
Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 20. März 2013 mit folgenden Beilagen:
 - Gesuchformular vom 12. März 2013;
 - Energienachweis «Wärmedämmung und Einzelbauteilnachweis», EN-2a, vom 22. Februar 2013 bzw. 7. März 2013;
 - Schallschutznachweis Aussenlärm vom 10. März 2013;
 - Plan «Situation/Kataster» im Massstab 1:10 000 vom 16. Juli 2012, rev. 8. März 2013 (Plan Nr. 300001-0001A);
 - Plan «Grundriss/Schnitte/Fassade» im Massstab 1:100/200 vom 24. Juli 2012, rev. 28. Februar 2013 (Plan Nr. 300001-001);
 - Plan «Kanalisation» im Massstab 1:100 vom 20. Juli 2012, rev. 27. Februar 2013 (Plan Nr. 300001-0002).
4. Ergänzende Auflagen
 - 4.1 Die Sichtbermen bei der Ausfahrt in die Flughafenstrasse dürfen durch allfällige Bepflanzungen nicht eingeschränkt werden.
 - 4.2 Auch für den neuen Warteraum müssen die Schlösser dem Schliessplan der FZAG entsprechen.
5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

 - Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
 - Amt für Verkehr, Stab, Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich;
 - Amt für Landschaft und Natur, 8090 Zürich;

- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, 8021 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Schutz und Rettung Zürich, Einsatz und Prävention Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Industrielle Betriebe Kloten, 8302 Kloten;
- Stadt Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.